

KI als Rechtssubjekt: Die E-Person – ein einführender Überblick

von Severin Popp und Philipp Mahlow



Philipp studiert Jura an der Universität zu Köln mit dem Schwerpunkt Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht.



Severin studiert Jura an der Universität zu Köln mit dem Schwerpunkt Internationales Privat-, Wirtschafts- und Verfahrensrecht und ist als studentischer Mitarbeiter am Institut für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre von Prof. Dr. Markus Ogorek, LL.M. tätig.

Jüngst legte sich die Enquete-Kommission des Bundestags „Künstliche Intelligenz - Gesellschaftliche Verantwortung und wirtschaftliche, soziale und ökologische Potenziale“ fest, man solle „Abstand zum Konzept der E-Person nehmen“.¹ Ebenso statuiert das Europäische Parlament im Rahmen seiner Entschließung, „dass es nicht erforderlich ist, KI-Systemen Rechtspersönlichkeit zu verleihen“.² Der vorliegende Beitrag nimmt dies zum Anlass, in die brisante Thematik digitaler Rechtssubjektivität einzuführen.³

1 Abschlussbericht vom 2.11.2020, S. 73, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw44-pa-enquete-ki-abschlussbericht-801192>; sämtliche Internetquellen sind am 3.1.2020 zuletzt geprüft worden. Die Schreibweise „E-Person“ wird nicht einheitlich verwendet, es wird hier der Enquete-Kommission gefolgt.

2 Regelung der zivilrechtlichen Haftung beim Einsatz künstlicher Intelligenz, 7, 2020/2014 (INL), 20.10.2020, der Empfehlung des eingesetzten Expertengremiums folgend („We urge policy-makers to refrain from establishing legal personality for AI systems or robots. We believe this to be fundamentally inconsistent with the principle of human agency, accountability and responsibility, and to pose a significant moral hazard.“).

3 Der Beitrag ist als Einführung in die komplexe Thematik teils bewusst vereinfachend gehalten. Zahlreiche Nachweise sollen eine tiefergehende Beschäftigung des Lesers ermöglichen.

A. Einleitung

Historisch betrachtet ist die Idee einer Rechtspersönlichkeit künstlich intelligenter Systeme kein neuartiges Konzept, sondern geht in ihrem Ansatz weit vor Science-Fiction-Klassiker wie dem bekannten und oft zitierten „I Robot“ Asimovs zurück.⁴ Eine Verleihung von Rechten an derzeit bestehende künstlich intelligente Systeme mutet futuristisch an. Denkt man etwa an autonome Waffensysteme, Medizin- und Pflegeroboter, selbstfahrende Kraftfahrzeuge und immer leistungsstärkere, selbstlernende Systeme,⁵ ist durch die rasant voranschreitende technische Entwicklung eine Welt voller Science-Fiction jedoch teils greifbare Realität geworden. Trotz breiter Kritik ist daher auch der Ruf nach einer Rechtssubjektivität für autonome Systeme mit künstlicher Intelligenz längst keine haltlos naive Forderung mehr,⁶ sondern als ernsthafter Ansatz zur Bewältigung der rechtlichen Herausforderungen nicht mehr zu überhören.⁷

4 Erschienen 1950 und in der Debatte häufig aufgrund des Gedankenspiels mit folgenden Robotergesetzen zitiert, mitunter von der Resolution im Beschluss zu Zivilrechtlichen Regelungen im Bereich der Robotik, Europäisches Parlament, P8TA(2017)0051.:

„1. Ein Roboter darf kein menschliches Wesen verletzen oder durch Untätigkeit zulassen, dass einem menschlichen Wesen Schaden zugefügt wird.

2. Ein Roboter muss den ihm von einem Menschen gegebenen Befehlen gehorchen, es sei denn, ein solcher Befehl würde mit Regel eins kollidieren.

3. Ein Roboter muss seine Existenz beschützen, solange dieser Schutz nicht mit Regel eins oder zwei kollidiert.“ Früher etwa: *Paracelsus*, *De natura rerum*, 1578, mit Beschreibung eines synthetisch herstellbar autonomen „Homunculus“; *Karel Čapek*, *W.U.R.*, 1920, der den Begriff des Roboters kreiert, ein Szenario einer Menschheitsbedrohung durch autonome und intelligente Roboter zeichnet und sogleich die Idee Anklang finden lässt, man solle die freien Roboter rechtlich den Menschen gleichstellen (S. 19 „unwürdig, wie sie (die Roboter) leben.“, S. 22 „Man soll sie ...wie Menschen behandeln.“, „Weshalb sollten sie nicht wählen können?“).

5 Mitunter zu den genannten Beispielen einfühend: *Lenzen*, *Künstliche Intelligenz*, 2020, 84 ff.

6 So war die zynische Erwiderung in *W.U.R.* [4], ob wohl wahlberechtigte Roboter sodann etwa auch „Bier trinken sollen“.

7 Spätestens mit dem Beschluss des Europäischen Parlaments vom 16.2.2017 mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik: „langfristig einen speziellen rechtlichen Status für Roboter zu schaffen, damit zumindest für die ausgeklügeltsten autonomen Roboter ein Status als elektronische Person festgelegt werden könnte, die für den Ausgleich sämtlicher von ihr verursachten Schäden verantwortlich wäre, sowie möglicherweise die Anwendung einer elektronischen Persönlichkeit auf Fälle, in denen Roboter eigenständige Entscheidungen treffen oder anderweitig auf unabhängige Weise mit Dritten interagieren“, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2017-005_DE.html?redirect; dazu *Lohmann* ZRP 2017, 168, 169.

B. Problemaufriss

Ausgangspunkt der Debatte ist die Autonomie eines lernfähigen KI-Systems, mit der Risiken und Probleme einhergehen.⁸ Das insofern mit dem Begriff der Verantwortungslücke oder des Autonomierisikos umschriebene Phänomen beruht auf dem Entscheidungsspielraum eines Systems. Dabei ist der Einfluss des Gelernten auf die Entscheidung *ex ante* weder durch den Programmierer noch durch den Benutzer vorhersehbar,⁹ auch inhärente Spontanität kann auftreten.¹⁰ Durch KI-Systeme können Lösungen für komplexe Probleme flexibel geschaffen werden; eine gewisse Ungewissheit und Fehler werden in Kauf genommen.¹¹ *Ex post* kann ein konkretes Verhalten eingeschränkt erklärt werden.¹² Das bringt zahlreiche rechtliche Probleme mit sich.¹³ Um insoweit eine Lücke zu schließen, wird als avancierter Lösungsansatz das Konzept eines digitalen Rechtssubjekts, einer sogenannten E-Person, diskutiert.

C. KI als Rechtssubjekt

Die Diskussion zur Rechtssubjektivität von KI-Systemen wird auf zwei Ebenen geführt. Einerseits muss abstrakt betrachtet werden, ob und unter welchen Voraussetzungen KI-Systeme Rechtspersönlichkeit oder -fähigkeit erlangen können. Andererseits ist zu klären, wie dies im Einzelnen ausgestaltet werden könnte.

8 Anstelle vieler *Zech*, Verhandlungen des 73. Deutschen Juristentags, A 41 ff.; *Teubner*, *Digitale Rechtssubjekte? Zum privatrechtlichen Status autonomer Softwareagenten*, AcP 2018 (218), 155 ff.; *Gruber*, *Rechtssubjekte und Teilrechtssubjekte des elektronischen Geschäftsverkehrs*, in: Beck (Hrsg.), *Jenseits von Mensch und Maschine. Ethische und rechtliche Fragen zum Umgang mit Robotern, Künstlicher Intelligenz und Cyborgs*, 2012, S. 133 ff.; *Schirmer*, *Rechtsfähige Roboter?*, JZ 2016, 660 ff.; *Cornelius*, *Autonome Softwareagenten im Verbandssanktionenrecht*, ZRP 2019, 8, 9 m. jew. w. Nachw. Zum Begriff der KI *Li-hotzky*, CTRL 2021, S. 4 ff. (*in diesem Heft*); vertiefend zum technischen Hintergrund: *Zech*, Verhandlungen des 73. Deutschen Juristentags, A 18 ff.

9 Vielfach wird auch die Zuschreibung „nicht-deterministisch“ verwendet, so etwa *Kirn/Müller-Hengstenberg*, *Intelligente (Software-) Agenten: Von der Automatisierung zur Autonomie?*, MMR 2014, 225, 228.

10 *Zech*, [8], A 43 m.w.N.

11 *Matthias*, *Automaten als Träger von Rechten*, 2015, 36; *Borges* NJW 2018, 977 ff.

12 *Zech*, [8], A 44 m.w.N.

13 Z.T. wird ein sich bildendes Roboterrecht ausgemacht, so etwa *Spindler*, *Zivilrechtliche Fragen beim Einsatz von Robotern*, in: *Hilgendorf/Beck* (Hrsg.) *Robotik im Kontext von Recht und Moral*, 63.

I. Rechtspersönlichkeit und Rechtssubjektivität

1. Zur Klärung der Frage, ob KI-Systemen eine Rechtspersönlichkeit zuzuerkennen sei, muss zunächst der Begriff erläutert werden.¹⁴ Der Begriff der *Person* geht etymologisch auf das römische Wort *persona* zurück, das *nicht* mit Mensch, sondern mit Maske, Charakter oder Rolle übersetzt werden kann.¹⁵ Unter dem Begriff des Rechtssubjekts wird allgemein die Fähigkeit verstanden, Inhaber von Rechten und Pflichten sein zu können, wobei Voraussetzung dafür lediglich ist, kommunikativer Adressat sein zu können.

Die komplexe Einteilung lässt sich zusammenfassen: Der Status einer Rechtsperson ist moralisch aufgeladen und ein Unterfall des Oberbegriffs *Rechtssubjekt*. Unterschieden wird zwischen natürlichen (dem Menschen, § 1 BGB) und juristischen Personen (z.B. der eingetragene Verein, §§ 21, 22 BGB). Auch Nicht-Personen können durch gesetzliche Zuweisung Rechtsfähigkeit erlangen (z.B. die OHG, § 124 HGB; oder lange streitig die BGB-Gesellschaft § 705 BGB).¹⁶ Während für solche Entitäten die Rechtsfähigkeit funktional durch Gesetz zugewiesen wird, gilt für Rechtspersonen mit moralischer Legitimation die Rechtsfähigkeitsvermutung. Diese moralische Legitimation ist nicht zwingend mit der menschlichen Natur verbunden, wie Beispiele aus der Geschichte oder fremden Rechtsordnungen zeigen.¹⁷

14 Einführend *Schirmer*, Von Mäusen, Menschen und Maschinen – Autonome Systeme in der Architektur der Rechtsfähigkeit, JZ 2019, 711 ff., 715 m. zahlr. N., dessen Analyse hier verkürzt dargestellt wird; im Einzelnen streitig, etwa *Klingbeil*, Schuldnerhaftung für Roboterversagen, JZ 2019, 718, der Rechtsfähigkeit und Rechtspersönlichkeit für untrennbar hält m.w.N.; vertiefend zur Unterscheidung von Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit *Reuter*, Rechtsfähigkeit und Rechtspersönlichkeit. Rechtstheoretische und rechtspraktische Anmerkungen zu einem großen Thema, AcP 2017 (207), 673, 687 ff.

15 Im Einzelnen umstr., so aber *Eidenmüller*, The Rise of Robots and the Law of Humans, ZEuP 2017, 765, 774 f.

16 BeckOGK/Behme BGB § 1 Rn. 36 f.

17 *Van den Hoven van Genderen*, Does Future Society Need Legal Personhood for Robots and AI?, in: E. R. Ranschaert et al. (eds.) Artificial Intelligence in Medical Imaging, 257, 260, 263, https://doi.org/10.1007/978-3-319-94878-2_18; *Fischer-Lescano*, Natur als Rechtsperson, ZUR 2018, 205, 206 f. mit Hinweis auf Tierrechte und beispielhafter Aufzählung von Flüssen; *Schirmer*, [8], 660 f., der darstellt, dass zur Zeit ihrer Erfindung die Eisenbahn mit Personifikationen überhäuft wurde und zudem noch ähnliche Problemstellungen für den Gesetzgeber wie KI-Systeme, insbesondere Haftungsfragen mit sich brachte.

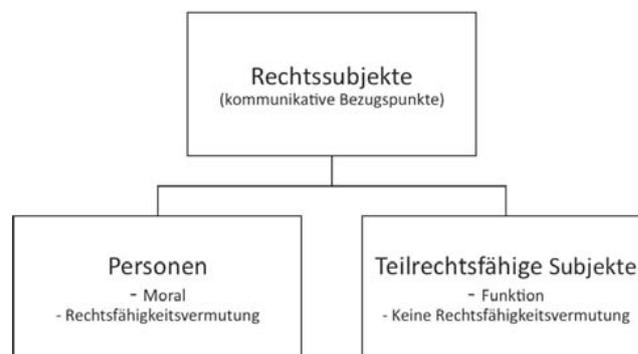


Abbildung: Einordnung der E-Person¹⁸

2. Menschenähnliche Kriterien

Zur Bestimmung eines Personenstatus scheint es daher naheliegend, auf menschenähnliches Verhalten abzustellen.¹⁹ Sobald ein KI-System ein solches, wie auch immer geartetes moralisch relevantes Verhalten aufweist, sei ihm als juristischer Verantwortungsträger die Rechtspersönlichkeit zuzuerkennen. *Gaede* etwa stellt insofern das Vernunftskriterium in den Mittelpunkt.²⁰ *Matthias* hebt als ausschlaggebenden Legitimationsgrund Intentionalität als die Fähigkeit zur Kontrolle und Beherrschung des eigenen Verhaltens hervor.²¹ Weitere Ansätze fokussieren sich etwa auf Entscheidungsfähigkeit,²² Emotionen und Leidensfähigkeit²³ oder gar ein Bewusstsein des Systems.²⁴

18 *Schirmer*, [14], 715.

19 Darstellend, aber kritisch: *Van den Hoven van Genderen*, [17], 267 ff.

20 *Gaede*, Künstliche Intelligenz, Recht und Strafe für Roboter, 2019, 41 ff. unter Bezugnahme *Kants*.

21 *Matthias*, [11], 48 ff., für die Konstellation, dass das Endziel vorgegeben, nicht jedoch bestimmt werde, wie genau das System dieses Endziel erreicht; die Überlegungen zu Robotern sind der Sache nach auf KI-Systeme übertragbar.

22 *Teubner* [8], 169 f., 174.

23 Zu künstlichen Emotionen *Misselhorn*, Grundfragen der Maschinenethik, 2019, 41 ff.; *Birnbacher*, in: Hilgendorf/Günther, Robotik und Gesetzgebung, 2013, 303, 306 f. Aktuell bereits existierende „Roboter mit Gefühlen“ (2015), <https://www.thecut.com/2015/06/worlds-first-robot-with-feelings-is-a-big-hit.html> Beispielhaft aus der Science-Fiction die Vorrichtung des Android *Data* in Star Trek, die Emotionen an- und abschalten lässt; literarisch eindrucksvoll: *Ian McEwan*, Menschen wie ich, 2019. Zur Entwicklung schmerzempfindlicher Roboter *Kuehn/Haddadin*, An Artificial Robot Nervous System To Teach Robots How to Feel Pain And Reflexively React To Potentially Damaging Contacts, IEEE Robotics and Automation Letters (RA-L), 2 (2016), 72 ff., verwiesen durch *Simmler/Markwalder*, Roboter in der Verantwortung?, ZStW 129, 20, 44. Spiegelbildlich die Diskussion zur menschlichen Emotionsveränderung durch Enhancement: *Bostrom*, Die Zukunft der Menschheit, 2018, 121 ff.

24 Angelehnt an *Descartes'* Grundsatz *cogito ergo sum* folgernd, dass das Bewusstsein von sich selbst ausschlaggebend sei, um KI als Rechtspersönlichkeit anzuerkennen: *Sosnitza*, Das Internet der Dinge - Herausforderung oder gewohntes Terrain für das Zivilrecht?, CR 2016, 764, 766. Zum potentiellen maschi-

3. Positivistische Annäherung

Vielfach beschränkt sich die Diskussion jedoch nicht darauf, die begrifflichen Voraussetzungen einer Rechtspersönlichkeit zu definieren. Vielmehr wird das Hauptaugenmerk auf die Rechtssubjektivität gelegt. Der Begriff *E-Person* ist insofern missverständlich, weil er nicht zwangsläufig den Status als Rechtsperson meint. Rechtssubjektivität und Rechtsfähigkeit haben den Vorteil, funktional qua Gesetz festgelegt werden zu können.²⁵ Dass die Systeme die vorausgesetzte Fähigkeit haben, Kommunikationsadressaten zu sein, ist belegt worden.²⁶ Fraglich ist, ob die Konstruktion einer solchen Rechtssubjektivität für den Rechtsverkehr sinnvoll, also im Ergebnis wünschenswert ist.²⁷ *Schirmer* führt aus, dass der BGH in seinen Urteilen zur (Teil-) Rechtsfähigkeit der Außen-GbR genau dieses Denkmodell bereits angewandt habe, indem er der GbR eine außenwirkende Rechtssubjektivität zuerkannte, da dies den „praktischen Bedürfnissen [...] der Rechtsnatur der GbR“²⁸ am besten gerecht werde.²⁹

4. Sonderstatus E-Person

Autoren, welche eine eigenständige E-Person fordern,³⁰ scheinen sich darin einig, dass dieser Status aktuell nicht einer natürlichen Person gleichgestellt werden sollte.³¹

Insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Typen von KI-Systemen könne kein uniformes Rechtsinstitut geschaffen werden.³²

nellen Bewusstseins: *Koch/Tononi*, <https://spectrum.ieee.org/biomedical/imaging/can-machines-be-conscious> sowie *Brooks*, I, Rodney Brooks, am a robot, *IEEE Spectrum* Ausgabe 45, 2008, Nummer 6, 68, 71; zur Implementierbarkeit *van den Hoven van Genderen*, [17], 279 m.w.N.; *Boyle*, Endowed by Their Creator? The Future of Constitutional Personhood, in: *Governance Studies at Brookings* March 09, 2011, 1, 5. Zu diesen und weiteren Ansätzen kritisch *Teubner* [8], 169 ff.

25 *Latour*, Das Parlament der Dinge, 2009, 93 ff., *Teubner*, Elektronische Agenten und große Menschenaffen: Zur Ausweitung des Akteurstatus in Recht und Politik, *ZfRSoZ* 27, 5 (14 ff.), darstellend *Schirmer*, [14], 713.

26 Anstelle vieler ausführlich und m.w.N. *Teubner* [8], 166 ff.

27 Vorstellend *van den Hoven van Genderen*, [17], 260, 263 f., 280, 288 mit Formulierung weiterer Anforderungen. Beispielhaft Effizienzerwägungen anstellend etwa: *John*, Haftung für künstliche Intelligenz, 2007, 376 m.w.N.; *Teubner* [8], 175.

28 BGH, NJW 2001, 1056, 1057.

29 *Schirmer*, [14], 713 mit Verweis auch auf: *Reuter*, [14], 675 ff.

30 Umfassende Aufzählung bei *Teubner*, [8], 160 f., Rn. 20.

31 *Van den Hoven van Genderen*, [17], 285; *Teubner*, [8], 204.

32 *Van den Hoven van Genderen*, [17], 281.

Vielmehr müsse eruiert werden, welcher Rechte und Pflichten eine E-Person im Einzelnen bedürfe.³³ Das hänge davon ab, welche Anforderungen die Gesellschaft an die Einbeziehung von KI-Akteuren stelle.³⁴ Die Rechtssubjektivität in Form der Teilrechtsfähigkeit bietet hierfür den Ansatz zur rechtlichen Einhegung. Dessen Vorteil wird darin gesehen, dass auf vorhandene Begründungsmuster zur Schaffung bestehender Entitäten Bezug genommen werden kann. So können erprobte Bestimmungen übertragen und Wertungswidersprüche vermieden werden.³⁵

D. Diskussion und Kritik

Die Kritik soll allgemein und nach Rechtsgebieten geordnet werden. Hierbei soll den wesentlichen Ansätzen überblicksartig Rechnung getragen werden. Die (rechts-) philosophischen oder soziologischen Dimensionen werden parenthetisch behandelt.³⁶ Während vielfach vermittelnde Ansichten geäußert werden, zeigt sich insbesondere an den Rändern der Diskussion eine Dynamik, die jener zur spiegelbildlichen Frage des sog. *Enhancements*, der technologischen Optimierung des menschlichen Körpers, ähnelt: Avancierter eigener Rechtsstatus versus dessen grundlegende Ablehnung.³⁷

I. Allgemeine Kritik an digitaler Rechtssubjektivität

1. Rechtlicher Handlungsbedarf

Wenn auch nicht selten der Vorwurf eines „Hypes“ im Zusammenhang mit der Entwicklung (und Vermarktung) künstlich intelligenter Systeme erhoben wird,³⁸ scheinen die grundsätzliche

33 *Van den Hoven van Genderen*, [17], 281; *Boyle*, [24], 17.

34 *Van den Hoven van Genderen*, [17], 286.

35 *Beck*, Über Sinn und Unsinn von Statusfragen – zu Vor- und Nachteilen der Einführung einer elektronischen Person, in: *Hilgendorf/Gunther* (Hrsg.) *Robotik und Gesetzgebung*, 2013, 239 ff., 257 f., mit dem Hinweis, dass ein solcher Sonderstatus zur Überwindung des Maschine-Mensch-Dualismus von Nutzen sein könnte.

36 Einführend zur philosophischen Perspektive: *Misselhorn*, [23]; abl. aus ethischer Sicht etwa *Kreß*, Staat und Person. Politische Ethik im Umbruch des modernen Staates, 2018, 255 ff. Zu rechtssoziologischen Fragestellungen: *Gruber, Bung, Ziemann* (Hrsg.), *Autonome Automaten*, 2015; vertiefend etwa *Teubner* [8], 155 ff.; *Latour*, Eine neue Soziologie für eine neue Gesellschaft. Einführung in die Akteur-Netzwerk-Theorie, 2007, 76 ff.

37 „Transhumanisten versus Biokonservative“ als Einordnung der Strömungen durch *Bostrom*, [23], 91 ff.

38 Beispielhaft etwa *Kaulen* „Überschätzte Algorithmen“, F.A.Z. v. 06.05.2020, Nr. 105, S. N2; zu teils absurden, teils plausiblen Zukunftserwartungen künstlicher (Super-) Intelligenz:

Dynamik des Prozesses und ein allgemeiner rechtlicher Handlungsbedarf kaum bestritten zu werden.³⁹ So wird etwa gefordert, zu gegebener Zeit durch ein generelles Verbot des Einsatzes autonomer Algorithmen die Entwicklung zu kapfen.⁴⁰ Obgleich auch beispielhaft *Asimov* literarisch veranschaulichen mag, dass die Kreation eines autonomen maschinellen Bewusstseins zu verbieten und der Werkzeugstatus zur Bewahrung der Menschheit zu zementieren sei,⁴¹ ist der basale Einwand ein „futureslogischer Fehlschluss“, auf autonome Systeme könne und werde bei einer Abwägung von Risiken und Nutzen gesellschaftlich (und international) *generell* verzichtet werden.⁴² Fehlende rechtliche Anpassungen erzeugen jedenfalls in absehbarer Zukunft verantwortungsfreie Räume.⁴³ Bisher haben zwar (schwache⁴⁴) KI-Systeme den Status eines Werkzeugs des Menschen und sind rein rechtliche Objekte.⁴⁵ Dies sei wohl aber nur noch einstweilen haltbar, bis eine gewisse Autonomie erreicht ist.⁴⁶ Eine allgemeine Ablehnung der Auseinandersetzung mit dem Thema wird also wohl nachhaltig nicht tragfähig sein.

Floridi, Should we be afraid of AI?, <https://aeon.co/essays/true-ai-is-both-logically-possible-and-utterly-implausible>; *Biess*, Republik der Angst, 2019, 155 ff. mit ähnlichen Debatten im 20. Jahrhundert um Rationalisierung und Automatisierung, Verweis durch *Schirmer* [14], 716. Allgemein zur Thematik denkbarer Zukunftsszenarien: *Bostrom*, [23], 10 ff.

39 Vgl. den Abschlussbericht der Enquete-Kommission, [1].

40 *Zech* in: *Gless/Seelmann*, Intelligente Agenten und das Recht, 2016, 163, 191 ff.; zur zunehmenden Schwierigkeit eines solchen Unterfangens bzgl. maschinellen Lernens aufgrund steigender Komplexität *Steil/Krüger*, in: *Hilgendorf/Günther*, Robotik und Gesetzgebung, 2013, 51, 68 f.

41 So resümierend *Gaede*, [20], Fn. 216.

42 *Martini*, Blackbox Algorithmus, 2019, 12; so auch nach Reflektion *Teubner*, [8], 175; *Sturma*, Autonomie. Über Personen, Künstliche Intelligenz und Robotik, in: *Christaller/Wehner* (Hg.), Autonome Maschinen, 2003, 38-55, 49, verwiesen durch *Beck*, [35], 239. Einführend zu Regulierungsbedarf etwa *Gaede*, [20], 69 ff. m.w.N.

43 Für äußerst unwahrscheinlich hält es auch *Matthias*, dass die Menschheit auf die Möglichkeit autonomer Systeme verzichten wird, weil wir auf deren Fähigkeiten angewiesen seien: [11], 10, 37, 111.

44 Zum Unterschied zwischen schwacher und starker KI s. Begriffserklärung in diesem Heft S. X.

45 Feststellend *Gaede*, [20], Fn. 83 m.w.N.

46 So etwa Informationstechnologierechtsexperte *Spindler*, Digitale Wirtschaft - analoges Recht: Braucht das BGB ein Update?, JZ 2016, 805, 816; *ders.* [13], 64, verwiesen durch *Teubner*, [8], 156; *Martini*, [42], 294; *Simmler/Markwalder*, [23], 43.

2. Rechtsdogmatische Stimmigkeit

Eine Zuordnung rechtlicher Verantwortung abseits des Menschen und eine damit einhergehende Schaffung von Rechtspersönlichkeit oder gar -fähigkeit künstlich intelligenter Systeme wird teils als verfassungsrechtlich unzulässig angesehen.⁴⁷ Dies folge aus der verfassungsrechtlichen Werteordnung, welche exklusiv dem Menschen den Status der Rechtsperson verleihe.⁴⁸ Für juristische Personen ergebe sich der Personenstatus aufgrund der Tatsache, dass ihr Handeln letztlich auf menschliches Handeln zurückzuführen sei.⁴⁹ Deutlich drücke dies das BVerfG aus, soweit es zur Anerkennung der Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen bei Prüfung des Art. 19 Abs. 3 GG fordere, das entsprechende Personenzusammenschlüsse ein personales Substrat aufweisen müssen.⁵⁰ Ferner solle die „anthropozentrische Ausrichtung“ des Grundgesetzes und die Tatsache, dass Art. 19 Abs. 3 GG Nicht-Menschen nur in Ausnahmesituationen einen Rechtsstatus zuerkennt, dafür sprechen, dass der Personenstatus menschenexklusiv bzw. zwingend auf einen menschlichen Akteur zurückführbar sein muss.⁵¹ Zuzugeben ist dieser Ansicht, dass das Grundgesetz mit der Zuordnung einer unveräußerbaren Menschenwürde den Rechtssubjektstatus eines jeden Menschen zwingend voraussetzt. Nicht zwingend ist jedoch die Ableitung, das Grundgesetz stehe somit der Anerkennung weiterer Rechtspersonen im Weg.⁵²

47 *Kirn/Müller-Hengstenberg*, KI – Künstliche Intelligenz, 2015, 59, 66; *dieselben*, Intelligente (Software-) Agenten: Eine neue Herausforderung unseres Rechtssystems?, MMR 2014, 307, 307 ff.

48 *Müller-Hengstenberg/Kirn* [47] 307 f.

49 So OVG NRW, Urt. v. 17.8.18 - 13 A 1328/15, Rn. 83; *Kersten*, Menschen und Maschinen, JZ 2015, 1, 7.

50 Darstellend: *Kersten*, [49], 7; BVerfGE 75, 192, 196; hierzu kritisch *Kulick*, Vom Kopf auf die Füße, JÖR 2017, 57 ff., passim.

51 Darstellend: *Schirmer*, [8], 661. Ähnliche Erwägungen werden bezüglich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Europäischen Menschenrechtskonvention angestellt, vgl. Open Letter To The European Commission – Artificial Intelligence And Robotics vom 27. Januar 2018, www.robotic-openletter.eu..

52 *Schirmer*, [14], 716; *Börding/Jülicher/Röttgen/v. Schönfeld*, CR 2017, 134, 140; *Kersten*, [49], 7, mit Blick auf die juristische Anerkennung einer tierlichen Person; vgl. de lege ferenda auch *Raspé*, Die tierliche Person, 2013, 298 ff. Als unzulässiges historisches Beispiel aus der NS-Zeit bekannt ist der Vorschlag von *Larenz* zu § 1 BGB aus dem Jahre 1935, Rechtsfähigkeit an die Eigenschaft als „Volksgenosse“ und „deutsches Blut“ zu knüpfen.

Losgelöst von der verfassungsrechtsdogmatischen Vereinbarkeit kann zur Ablehnung qua allgemeinem Rechtsverständnis *Savigny* herangezogen werden,⁵³ der zusammenfasst, dass „alles Recht [...], um der sittlichen, jedem einzelnen Menschen innewohnenden Freyheit willen“⁵⁴ vorhanden ist, sodass „der ursprüngliche Begriff der Person oder des Rechtssubjects zusammen fallen [muss,] mit dem Begriff des Menschen“.⁵⁵ Der Mensch sei deshalb als natürliche Person der Mittelpunkt, der zwingende Inhaber und Ursprung der Rechtspersönlichkeit und daher auch Ausgangspunkt für die Ableitung der Rechtspersönlichkeit von juristischen Personen. Dem kann entgegengehalten werden, dass seine Forderung bloß auf die Anerkennung des Menschen als Rechtsperson abziele und dazu dessen Status als *natürliche* Person hergeleitet werde;⁵⁶ er fordere jedoch nicht dessen Exklusivität.⁵⁷ *Savigny* erkenne nämlich bereits die juristische Person an, deren Persönlichkeit er zwar für nur „angenommen“ hält,⁵⁸ deren Existenz bzw. deren Stellung als Rechtsperson er damit dennoch nicht leugne.⁵⁹

Dem Grundgesetz kann als höherrangige Gestaltungsvorgabe ebenso wenig wie einem allgemeinem Rechtsverständnis zwingend entnommen werden, dass Rechtsfähigkeit oder Rechtssubjektivität Exklusivrechte des Menschen sind.

3. Fehlende technische Umsetzbarkeit einer rechtssicheren Lösung

a) Problematisch erscheint schon die Grundvoraussetzung, die Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu tragen, nämlich die Identifizierbarkeit des Zuordnungssubjekts.⁶⁰ Hinsichtlich Robotern oder

53 Darstellend *Schirmer*, [8], 661.

54 *Savigny*, System des heutigen Römischen Rechts, Band 2, 1840, 2.

55 Ebd.

56 *Schirmer*, [14], 713.

57 Ebd.

58 *Savigny* [54], 236.

59 *Schirmer*, [14], 713.

60 *Riehm/Meier* in: Fischer/Hoppen/Wimmers, DGRI Jahrbuch 2018, 2019, Künstliche Intelligenz im Zivilrecht, Rn. 42 f. m.w.N.; *Riehm*, RD 2020, 42, 45 m.w.N.; *Krüper*, Roboter auf der Agora. Verfassungsfragen von Social Bots im digitalen Diskursraum der Moderne, in: Unger/von Ungern-Sternberg (Hrsg.), Demokratie und künstliche Intelligenz, 2019, 73 „eindeutig nicht Zuordnungssubjekt grundrechtlicher Freiheit“; kritisch bzgl. Art. 19 Abs. 3 GG: *Ingold*, Der Staat 2014, 222, plädierend dafür, ein „prozeduralisiertes Verständnis von Kollektivität zu etablieren“. Aus

etwa selbstfahrender Fahrzeuge ist eine Entität künstlich intelligenter Systeme dank der Verkörperung abgrenzbar. Vielfach sind jene ihrem Wesen aber auch körperlos oder nicht untereinander abgrenzbar, sodass eine Einzelfallbetrachtung erforderlich wäre.⁶¹ Zur Lösung wird als Anleihe aus dem Handelsrecht ein Register erwogen, in dem das System zwecks Publizität einzutragen ist.⁶²

b) Unter dem Stichwort des „Kamikaze-Gedankens“ wird auch der – im Gegensatz zum Menschen – grundsätzlich fehlende Überlebenswille künstlich intelligenter Systeme in den Fokus der Kritik gerückt.⁶³ Damit kann in verschiedenen Ausprägungen bereichsspezifisch das Problem umschrieben werden, dass KI *per se* weder wirtschaftlichem Ruin noch Freiheitsverlust oder strafrechtlicher Sanktion widerstrebt.⁶⁴

Dass ein entsprechender *Wille* Grundvoraussetzung für die Steuerungsfunktion des Rechts ist, liegt nahe.⁶⁵ Dem wird jedoch entgegengehalten, dass jedenfalls wohl zukünftig starke KI den Entzug von Entfaltungsbedingungen *versteht* und bereits jetzige Systeme zumindest im Sinne eines primitiven *reinforcement learning* aus Passivität lernen können.⁶⁶

c) Ist die Autonomie des Systems Ausgangspunkt der gesamten Problematik, setzt letztlich hier bereits Kritik an. Zunächst wird betont, dass die Autonomie der Systeme überbewertet werde (**D.I.1.**) und eine Eigenständigkeit keine Au-

technischer Sicht *Hertzberg*, Technische Gestaltungsoptionen für autonom agierende Komponenten und Systeme, in: Hilgendorf/Hötzisch, Das Recht vor den Herausforderungen der modernen Technik, 2013, 63, 68.

61 *Teubner*, [8], 201 f.: „Multi-Agenten-Systeme“ m.w.N.; zweifelnd auch zu „Infrastrukturrobotik“ *Zech*, [8], A 97; prägnant *Riehm/Meier* [60], Rn. 46: „keine Rechtsfähigkeit der cloud.“

62 *Riehm*, [60], 45 m.w.N.; *Beck*, [35], 256; *van den Hoven van Genderen*, [17], 288; kritisch *Zech*, [8], A 97.

63 Das Stichwort des „Kamikaze-Gedankens“ bisher nur für zivilrechtliche Haftungsproblematik verwendend *Riehm/Meier*, [60], Rn. 44. Das Problem im Ansatz bereits im dritten Robotergesetz *Asimovs* erkennbar, [4].

64 Zivilrechtlich hinsichtlich Haftungsrisiken etwa *Riehm*, [60], 46 m.w.N.; bezüglich insofern fehlender Straffähigkeit und strafrechtlicher Verantwortung *Gless/Weigend*, Intelligente Agenten und das Strafrecht, ZStW 126, 561, 577 ff.; sowie allgemein zur Durchsetzbarkeit von Strafen *Gaede*, [20], 67 ff.

65 *Riehm/Meier*, [60], Rn. 44 m.w.N.; vgl. *Luhmann*, Das Recht der Gesellschaft, 1995, 131 ff.

66 Vgl. *Gaede*, [20], 67, m.w.N.; *Matthias*, [11], 239 ff. mit Feststellung von Wirksamkeit, gar höherer Effizienz spezialpräventiver Maßnahmen als beim Menschen.

tonomie im Rechtssinne bedeute.⁶⁷ Der Ansatz, menschenähnliche Kriterien zur näheren Bestimmung heranzuziehen, sei nicht gewinnbringend, weil diese selbst wissenschaftlich noch nicht ausreichend verstanden werden.⁶⁸ Zudem wird eingewandt, es handle sich ohnehin um bloßen Anthropomorphismus.⁶⁹ Eine potentielle Ähnlichkeit bleibe stets rein spekulativ und hypothetisch. Ungeachtet dessen bestehen unbestritten enorme Abgrenzungsschwierigkeiten aufgrund fehlender (technischer) Gewissheit, ab wann ein System (von einer Registerprüfstelle) als autonom einzustufen ist.⁷⁰ In diesem Zusammenhang wird häufig Bezug zum sog. Turing-Test genommen, dessen Bestehen Denkfähigkeit attestieren soll.⁷¹ Der Test wird von einem KI-System bestanden, wenn ein menschlicher Proband nach einer textgebundenen Korrespondenz mit eben jenem dieses nicht von einem Menschen unterscheiden kann. Er ist in seiner Aussagekraft sehr umstritten.

Die Klärung des Streits um Autonomie der Systeme kann als entscheidender Schritt festgemacht werden, wobei mit weiterer Entwicklung wohl auf interdisziplinäre Erkenntnisse aus Philosophie und Informationstechnologie zu hoffen ist.

4. Zurückhaltung aufgrund menschlichen Vorranganspruchs

In rechtspolitischer Hinsicht zeigt sich in der Diskussion das wesentliche Paradigma der Ablehnung einer Rechtsstellung künstlich intelligenter Systeme zur Sicherung der Vorrangstellung des Menschen: „Treating robots like humans would dehumanize humans, and therefore we should refrain from adopting this policy“, wie es *Eidenmüller* etwa formuliert.⁷² Es dürfte in der Tat zu den-

ken geben, wenn bekannte Denker und Visionäre wie Stephen Hawking und Elon Musk KI als das „größte Risiko für die Zivilisation“ bezeichnen.⁷³ Auch historische Vergleiche mit zu befürchtenden Sklavenaufständen werden gezogen.⁷⁴ Insofern sei aufgrund womöglich schwerwiegender und nicht abschätzbarer Folgeprobleme rechtspolitisch keine konzeptionelle Gleichstellung als Rechtssubjekt gewollt.⁷⁵

Doch die Frage, inwieweit eine solch fehlende Verrechtlichung noch nachhaltig zweckmäßig oder gar möglich bleibt, stellt sich. So mag es durchaus – auch wenn es wohl absurd anmutet – in absehbarer Zukunft artifizielle Systeme geben, die als derart autonome Entitäten nach jetzigen Maßstäben sogar in ihrem Selbstzweck zu achten wären, ergo eine (Quasi-) Würde und damit auch ein „Recht auf Rechte“⁷⁶ hätten.⁷⁷ Diesem Vorwurf des Speziesismus, der nicht selten mit dem Vergleich von zukünftiger Sklaverei einhergeht,⁷⁸ wird entgegengehalten, dass eine Restriktion aufgrund der übermenschlichen Fähigkeiten artifizieller Systeme zu rechtfertigen und entsprechende Vergleiche verfehlt seien.⁷⁹

Genderen, [17], 288 f.; vgl. auch *Teubner*, [8], 155 mit der Metapher „Pfeifen im Walde“ als Signalisieren eines Revieranspruchs.

⁷³ Zit. n. *van den Hoven van Genderen*, [17], 259 m.w.N.

⁷⁴ *Teubner*, [8], 162: „Der Sklavenaufstand muss verhindert werden.“ Ähnlich wird das Bild *Hegels* zum unmerklichen Umkehrprozess von Abhängigkeiten zwischen Herrn und Knecht bemüht: Der Knecht muss alles für den Herrn tun, der Herr verlernt dadurch selbst das Lebensnotwendige, wird selbst abhängig und schlussendlich muss der eigentliche Herr für den Knecht sorgen, vgl. Erster Jenaer Systementwurf, 1975, 321, Verweis durch *Grunwald*, *Der unterlegene Mensch*, 2019, 17 f. mit dem Hinweis, dass der Übergang möglicherweise bereits stattfindet.

⁷⁵ *Schirmer*, [14], 716 m.w.N.

⁷⁶ Bezugnehmend zum Dictum *Hannah Ahrendts*: *Enders*, *Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung*, Tübingen, 1997, 502 f., verwiesen durch *Kirste* in: *Joerden/Hilgendorf/Thiele*: *Menschenwürde und Medizin*, 2013, *Menschenwürde in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts*, 241, 250.

⁷⁷ *Gaede*, [20], 36 ff. m. umfass. Nachw. und Analyse des Würdebegriffs, menschlichen Vorranganspruchs unter besonderer Bezugnahme *Kants*; in eine ähnliche Richtung auch *Gruber* [8], 157 f. mit Überlegungen zur Anerkennung eines quasi-personalen Eigenwertes und Grundrechten für KI; *Teubner* scheint dieses Szenario auch zu sehen, hält ein entsprechendes Abwarten einer Rechtssubjektivierung für „unhaltbar“, [8], 173; *Fitzi/Matsuzaki* sprechen von einem Anlass „die Sozialkonstruiertheit des menschlichen Personenseins bzw. seiner Würde neu zu bedenken“ in: *Joerden/Hilgendorf/Thiele*, [76], 928. Im Gegensatz dazu *Hilgendorf* in: *Autonome Automaten*, 2015, 221 ff. nicht einmal mit der Erwägung von entgegenstehenden Rechten bei (autonomer) Roboterprostitution.

⁷⁸ *Gaede*, [20], 41, mit Verweis auf *Star Trek – The Next-Generation-Folge* „The Measure of a Man“, in der von der Schaffung einer „Sklavenrasse“ die Rede ist.

⁷⁹ *Teubner*, [8], 161 f.

⁶⁷ Bezugnehmend zum Vorschlag *Teubners*: *Auer*, *Rechtsfähige Softwareagenten: Ein erfrischender Anachronismus*, <https://verfassungsblog.de/rechtsfaehige-softwareagenten-ein-erfrischender-anachronismus/>.

⁶⁸ *Van den Hoven van Genderen*, [17], 267 f.

⁶⁹ *Teubner*, [8], 164.

⁷⁰ *Riehm*, [60], 45 m.w.N. und dem beliebten *argumentum ad absurdum*, das Konzept der E-Person könne wohl nicht dazu führen, einem Taschenrechner Rechtstatus zuzubilligen. Zu den kontroversen Ansätzen, Autonomie (-grade) zu bestimmen *Misselhorn*, [23], 75 ff. m. zahlr. N. Aus technischer Sicht *Hertzberg*, [60] 63, 64 ff.

⁷¹ Vgl. Lernbeitrag dieser Ausgabe, S. X. Auch zur Kritik einfürend *Misselhorn*, [23], 30 ff., insbesondere zum Gedankenexperiment *Searles Chinesisches Zimmer*, 32 ff.

⁷² *Eidenmüller*, [15], 766; vgl. insbesondere die Ähnlichkeit der gesetzgeberischen Stellungnahmen [1], f. In diesem Sinne auch: *Schirmer*, [14], 716 unter Verweis auf *Harari*, *Homo Deus. Eine Geschichte von morgen*, 2017; vgl. auch *van den Hoven van*

Boyle kann dennoch für den Fall des Bestehens des Turing-Tests provokant fragen:

“If you cannot distinguish me from a human who are you to say I am not a person?”⁸⁰

Es erweitert und verschiebt sich jedenfalls die Perspektive der Diskussion weg von heutigen Statusmöglichkeiten hin zu potentiellen Statusverpflichtungen, die bei fortschreitendem technologischem Prozess ohne konzeptionelles Umdenken im Rahmen des Wahrscheinlichen liegen. In die Diskussion ist beides, Selbsterhaltungsanspruch und Reflektion eigener Rechtsmaßstäbe, einzubeziehen, wenn Beck appelliert, besser frühzeitig „steuernd einzugreifen, ungewollte Entwicklungen zu verhindern oder zumindest untragbare Nebenfolgen zu vermeiden“ anstatt „im Nachhinein auf eine bereits bestehende, nicht einfach umkehrbare technologische Entwicklung zu reagieren“.⁸¹

II. Die Diskussion im Einzelnen

1. Zivilrecht

Die Diskussion um das Konzept der E-Person wird im Zivilrecht breit geführt, wohl weil sie „von allen metaphysischen Hintergründen befreit“ zu sein scheint.⁸²

Insbesondere kommt die Rechtssubjektivität in Ausprägung der Fähigkeit zum Vertragsschluss, der Stellvertretung und der eines Haftungssubjekts in Betracht.

Vielfach wird entsprechend der beschriebenen allgemeinen Dynamik das KI - System grundsätzlich als eingesetztes Werkzeug, nicht als autonomer Akteur aufgefasst und die Schaffung einer E-Person abgelehnt.⁸³ Anstelle dessen soll

de lege lata in der Rechtsgeschäftslehre die Lehre der Computererklärung ausreichen,⁸⁴ haftungsrechtlich wird im Vertragsrecht eine analoge Anwendung der §§ 278, 31 BGB (digitale Assistenzhaftung)⁸⁵ sowie im Deliktsrecht der §§ 831, 833 BGB mit entsprechender Beweiserleichterung angedacht.⁸⁶

Sollten sich (zukünftig) weiterhin Lücken auftun, bestehen alternativ zur E-Person zudem *de lege ferenda* Vorschläge zu einer Gefährdungshaftung,⁸⁷ einer Versicherungs- oder Fondlösung, sowie einer gesamtschuldnerischen Haftung zwischen Betreiber und Hersteller.⁸⁸ Auch werden zum Teil dogmatische Bedenken bezüglich der Vereinbarung mit der systematischen Architektur der Rechtspersönlichkeit und -fähigkeit geäußert.⁸⁹ Überwiegend hält man rechtstheoretisch wie dogmatisch jedoch eine kohärente Eingliederung für möglich.⁹⁰

Die Befürworter eines Rechtssubjekts der E-Person betonen den Vorteil, das KI-System zum Haftungsadressaten erklären zu können.⁹¹ Durch die Schaffung der E-Person werde eine Trennung der Vermögensmassen von Betreibern und KI-Systemen bewirkt, welche letztlich zu einer Haftungsbeschränkung der ersteren und somit einer Bestärkung des Einsatzes von letzteren führen

Petersen, Bürgerliches Recht, 26. Aufl., 2017, Rn. 256; Cornelius, Vertragsabschluss durch autonome elektronische Agenten, MMR 2002, 353, 355; Sorge, Softwareagenten: Vertragsschluss, Vertragsstrafe, Reugeld, 2006, 36; Bräutigam/Klindt, Industrie 4.0, das Internet der Dinge und das Recht, NJW 2015, 1137, 1138.

84 Riehm, [60], 45 m.w.N.

85 Insbesondere Teubner, [8], 191 ff. mit tiefgehender Analyse.

86 Hanisch in: Hilgendorf (Hg.), Robotik im Kontext von Recht und Moral, 2014, 27, 45; Riehm/Meier, [60], 76 m.w.N.

87 Ein Überblick zum Verordnungsvorschlag des Europäischen Parlaments für eine KI-Betreiberhaftung vom 20.10.2020 findet sich bei Goral-Wood, CTRL 2021, 32 ff. (in diesem Heft).

88 Zu jeweils bereits sehr konkreten Vorschlägen Zech, [8], A 98 ff., 105 ff., m.w.N. Zur Versicherungslösung: Beck, Der rechtliche Status autonomer Maschinen, AJP 2017, 183, 185. Zur Gefährdungshaftung Spindler, [46], 816; Eidenmüller, [15], 772.

89 Klingbeil, [14], 721 f. etwa anerkennend einer systematischen Einheitslösung zur Förderung eines konsistenten Gesamtkonzepts, aber kritisch aufgrund (potentiell) zahlreicher schwerwiegender Folgefragen, m.w.N.

90 Schirmer, [14], 716 m.w.N.; Beuthien, Zur Grundlagenungewissheit des deutschen Gesellschaftsrechts, NJW 2005, 855; grundlegende differenzierte Betrachtung der Rechtsfähigkeit im Öffentlichen Recht: Wolff, Organschaft und Juristische Person. Untersuchungen zur Rechtstheorie und zum öffentlichen Recht. Erster Band: Juristische Person und Staatsperson, 1933, 202 ff., passim; zur rechtstheoretischen Analyse vielfältiger Ausgestaltungsformen von Rechtsfähigkeit vertiefend Ehrlich, Die Rechtsfähigkeit, 1909.

91 Teubner, [8], 204.

80 Boyle, [24], 10, erläutert dies anhand des KI-Systems namens Hal, das mit Selbsterhaltungstrieb und Todesangst ausgestattet ist und seiner Einschätzung nach in absehbarer Zukunft den Turing-Test bestehe.

81 Beck, Grundlegende Fragen zum rechtlichen Umgang mit der Robotik, JR 2009, 225, 230; mit ähnlichem Appell auch van den Hoven van Genderen, [17], 272 “we have to determine its role and status”, 286 “the acceptance by the government and parliament to create or adapt a legal framework”. Vgl. zu besonderen Sorgfaltspflichten des Gesetzgebers zur Risikovorsorge bei ungewissen Langzeitfolgen: BVerfGE 128, 1, 37 ff.

82 So Riehm/Meier, [60], Rn. 33.

83 BGHZ 195, 126, Rn. 17; Palandt/Ellenberger, 77. Aufl., 2018, Vor § 116 Rn. 2; Staudinger/Singer, 2017, Vor §§ 116 ff. Rn. 57; Soergel/Hefermehl, 1999, Vor § 116 Rn. 30; Medicus/

würde.⁹² Für die Folgen ihres Handelns müsste dann nämlich die KI selbst eintreten.⁹³ Vermittelnd zur umfänglichen *Rechtssubjektivität* einer E-Person und der vorherrschenden Ablehnung wird intensiv das rechtstheoretisch bekannte Rechtsinstitut der Teilrechtsfähigkeit diskutiert. Dabei dient die Rechtspersönlichkeit juristischer Personen oder Rechtsfähigkeit von Personengesellschaften als Bezugspunkt und wird teilweise befürwortet.⁹⁴

2. Öffentliches Recht

Im verfassungsrechtlichen Kontext wird die Frage des Grundrechtsschutzes für KI-Systeme, bis hin zur Frage ihrer möglichen Würde diskutiert. Hier stellt sich der unter **D.I.4.** beschriebene Konflikt zwischen Selbsterhaltungstrieb und Konsistenz bisheriger grundlegender Wertungsentscheidungen der Rechtsordnung besonders intensiv. Nicht selten spiegelt sich dies in der Tonlage wieder, wenn schon allgemein etwa die Herausforderungen der Digitalisierung als „Generalangriff auf das Menschsein und die Menschenwürde“ verstanden werden.⁹⁵ Bezugspunkte für eine etwaige Grundrechtsfähigkeit wären die auch dem Öffentlichen Recht bekannte Teilrechtsfähigkeit und Art. 19 Abs. 3 GG, wobei eine analoge Anwendung kritisch beurteilt wird.⁹⁶

Während wohl grundsätzliche Zurückhaltung vorherrscht, kann teils Offenheit gegenüber einer Grundrechtsfähigkeit festgestellt werden.⁹⁷

92 Darstellend, im Ergebnis aber ablehnend: *Riehm*, [60], 44.

93 *Beck*, Robotics and Autonomous Systems, 2016, 138.

94 Insbesondere etwa *Teubner*, [8], 156 ff.; *Schirmer*, [8], 663 ff.; *ders.*, [24], 717 mit dem Vorschlag eines dem § 90a BGB ähnelnden § 90b BGB; kritisch dazu *Riehm*, [60], 46 f. m. jew. w. N.

95 *Schliesky*, Digitalisierung – Herausforderung für den demokratischen Verfassungsstaat, NVwZ 2019, 693, 699.

96 *Teubner*, [8], 161 f.; *Beck*, [35], 253, 257.

97 *Kersten*, [49], 7 f.; *ders.*, ZfRSoz 37, 8, 14 ff. etwa erwägend, dass „Wohnungs-Maschinen“ für pflegebedürftige Menschen (sog. ambient assisted living) selbst Träger der Grundrechte der Berufs- und Eigentumsfreiheit sein könnten; vgl. auch *Boyle*, [24], 3, der von großen Herausforderungen für das Verfassungsrecht spricht und, ebd., 6, u.a. fordert, „that constitutional law will have to classify artificially created entities that have some but not all of the attributes with human beings“. Fragen nach demokratischen Mitwirkungsrechten werden wohl (noch) nicht angestellt, vgl. [4, 6]; im Ansatz: *Gruber* [8], 157 ff.

3. Strafrecht

Die strafrechtliche Diskussion stellt einen frühen Schwerpunkt der Debatte dar.⁹⁸ Im Wesentlichen dreht es sich bereichsspezifisch um die Straf- und Schuldfähigkeit sowie die Verantwortlichkeit autonomer Systeme im Allgemeinen.

Mangels Unternehmensstrafrecht – im Gegensatz zu vielen anderen Rechtsordnungen – fehlt es an einer entsprechenden Anknüpfung, außermenschliche Gebilde als Strafrechtssubjekte anzuerkennen.⁹⁹ Überwindet man die Zurückhaltung, dass das Strafrecht für Menschen gemacht sei,¹⁰⁰ stellt sich die Frage nach der Straffähigkeit. Diese wird mit der Sinnhaftigkeit des Strafens verbunden, wobei wiederum Strafzweckerwägungen maßgeblich sind.¹⁰¹ Entsprechend dem „Kamikaze-Gedanken“ werden nicht selten historische Vergleiche zur sinnlosen „Bestrafung“ von etwa Natur oder Tieren gezogen.¹⁰² Problematisch erscheint zudem insbesondere die Vereinbarkeit mit dem ohnehin intensiv diskutierten Schuldprinzip.¹⁰³ Auch bezüglich der Durchsetzbarkeit der Strafe werden Bedenken geäußert.¹⁰⁴ Andererseits deutet sich an, dass durch die Diskussion zur E-Person ein Umdenken hinsichtlich des traditionellen Schuldkonzepts möglich ist und sogar grundlegend neue Chancen für die Strafrechtstheorie bestehen könnten.¹⁰⁵

E. Fazit

Entgegen der avancierten Vorstöße dominiert im Rahmen der thematisch komplexen Diskussion (noch) die Zurückhaltung, insbesondere mit Hinblick auf technische Umsetzungsschwierigkeiten und den Vorranganspruch des Menschen.

98 *Riehm/Meier*, [60], Rn. 33.

99 *Simmler/Markwalder*, [23], 35.

100 *Gless/Weigend*, [64], 566; demgegenüber *Simmler/Markwalder*, [23], 35.

101 Etwa *Gless/Weigend*, [64], 571 ff., 577, 579.; *Gaede*, [20], 57 f.

102 *Ziemann*, in: Hilgendorf/Günther, Robotik und Gesetzgebung, 2013, 183 ff.

103 *Beck*, [81], 229 f.; *Hilgendorf*, Können Roboter schuldhaft handeln? Zur Übertragbarkeit unseres normativen Grundvokabulars auf Maschinen, in: Beck (Hg.), Jenseits von Mensch und Maschine, 2012, 119 ff. Zur sehr vergleichbaren Diskussion des Unternehmensstrafrechts: *Eidam*, Straftäter Unternehmen, 1997, S. 91 ff. m.w.N. *Bock*, Criminal Compliance: Strafrechtlich gebotene Aufsicht in Unternehmen - zugleich ein Beitrag zu den Grenzen strafrechtlicher Steuerung der Unternehmensführung, 2011, 373 ff. m.w.N.

104 *Gaede*, [20], 67 ff. m.w.N.

105 *Simmler/Markwalder*, [23], 47: „Was soll unser Strafrecht überhaupt leisten und was ist die Funktion der Schuld im Rahmen dieser Aufgabe?“.

Dennoch wird erkennbar, dass die unausweichliche Diskussion zur E-Person das Potential hat, das Recht – gebietsübergreifend – grundlegend herauszufordern und Althergebrachtes zu hinterfragen. Die Frage nach digitalen Rechtssubjekten erweist sich bei distanzierter Betrachtung somit als Kardinalfrage, ist ihre Beantwortung doch in bezeichnender Weise richtungsweisend für das abstrakte Problem rechtlicher Einhegung einer zukünftig digitalisierten Welt.¹⁰⁶ Wenngleich angesichts der weitreichenden Konsequenzen die mannigfaltigen Herausforderungen im Kleinen wie im Großen Unbehagen auslösen mögen, nehmen sich das Schrifttum ebenso wie der Gesetzgeber der Fragen an und es scheint – frei nach *Hölderlin* – „wo Gefahr ist, wächst das Rettende auch“.¹⁰⁷ Ob das Konzept der E-Person wiederum ein rettendes Moment darstellt, wird die Rechtswissenschaft wohl noch längerfristig beschäftigen.



Talking Legal Tech - Folge 25
 „künstliche Intelligenz- was ist das eigentlich, manuela lenzen?“

¹⁰⁶ *Schuhr*, *Recht, Technik, Roboter*, RT 2015, 225, 26, mit theoretischer Herleitung, eines „ureigene(m) Interesse der Rechtsordnung daran, dass ihre Inhalte so dargestellt werden, dass sie in Robotern implementierbar sind.“; wie andere spricht *Gruber* von „aktuell beobachtbaren Grenzen des Rechts“, [8], 135; ähnlich *Kersten*, [49], 8: Die Personalisierung von Maschinen als „konstruktive Herausforderung für die Rechtsordnung“; mit ähnlicher Bewertung der Tragweite *Martini*, [42], 12; Anlass „traditionelle Konzepte erneut zu überprüfen, zu bereinigen oder gar zu ersetzen“, *Simmler/Markwalder*, [23], 43. Zu vergleichbaren Erscheinungen in der Philosophie durch die Technisierung *Wallach/Allen*, *Moral machines – Teaching Robots Right from Wrong*, 216 f. Zu den denkbaren Zukunftsszenarien und insbesondere dem der *Singularität*, einer extremen Verschnellerung technologischer Entwicklung: *Bostrom*, [23], 10 ff., 38 f.

¹⁰⁷ *Hölderlin*, *Patmos*, 1808.